



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkauf (AGB)

Gültig ab 25. Mai 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: „**AGB**“) finden auf sämtliche (Ver)kaufs- und Lieferangebote, anderen Rechtserklärungen und mit den Käufern (im Weiteren: „**Käufer**“) abzuschließenden Verträge der ÓAM Ózdi Acélművek Kft. (im Weiteren: „**Verkäufer**“) (Im Weiteren gemeinsam: „**Parteien**“) Anwendung.
- 2.) Diese AGB sind auch dann zu anzuwenden, wenn der Verkäufer und der Käufer einen individuellen Vertrag miteinander schließen. Falls Abweichungen zwischen dem individuellen Vertrag und diesen AGB bestehen, sind die Bestimmungen des individuellen Vertrags maßgeblich.
- 3.) In Bezug auf ihr Rechtsverhältnis schließen die Parteien die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich aus.
- 4.) Der Verkäufer veröffentlicht diese AGB und ihre eventuellen Abänderungen auf seiner Internetseite (www.oamkft.hu). Auf Aufforderung stellt der Verkäufer seinen Geschäftspartnern diese AGB auch auf andere Weise zur Verfügung.

II. Bestellung, Angebot, Zustandekommen des Vertrags

- 1.) Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und indikativ zu verstehen.
- 2.) Ein Kaufvertrag (im Weiteren: „**Vertrag**“) kommt zwischen den Parteien ausschließlich dann zustande, wenn die Parteien jede wesentliche Frage (z.B. Menge, Qualität, Spezifikation, Entgelt, Liefer- und Zahlungsbedingungen und -termine, Sicherheiten, usw.) vereinbart haben. Ein Vertrag kann als individueller Vertrag oder auf die Weise zustande kommen, dass der Verkäufer die Bestellung des Käufers schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail in PDF-format) bestätigt. Ansonsten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Zustandekommen des Vertrags anzuwenden.
- 3.) Infolge einer nicht vollständigen Annahme oder einer Annahme mit ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen kommt kein Vertrag zwischen den Parteien zustande.
- 4.) Nach dem Zustandekommen des Vertrags verliert jede mit dem Vertrag zusammenhängende frühere Auslegung, Korrespondenz oder sonstige Vereinbarung ihre Gültigkeit.
- 5.) Jede Berichtigung, Abänderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.

MAX AICHER
UNTERNEHMENSGRUPPE

Társaság neve / Name der Gesellschaft :
ÓAM Ózdi Acélművek Kft., H-3600 Ózd, Max Aicher út 1.
Cégbíróság / Firmengericht :
Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Bíróság Miskolc
ÓAM cégbejegyzés nyilvántartási száma /
ÓAM Firmenregister-Nr.: 05-09-002456
Adószám / Steuer-Nr.: 11065182-2-05, HU11065182

Bankszámlaszám / Bankkonto-Nr. :
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00100003 HUF
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00400004 EUR
IBAN : HU29120461020030939600400004 EUR
SWIFT : UBRTHUHB



III. Vertragserfüllung

- 1.) Mangels abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort des Vertrags der Sitz des Verkäufers: H-3600 Ózd, Max Aicher út 1. Auf den Vertrag wenden die Parteien die Klauseln der ab dem 1. Januar 2011 gültigen INCOTERMS 2010 damit an, dass der Verkäufer mit der Parität FCA erfüllt. Der Verkäufer übergibt die Ware an die vom Käufer bestimmte Transportfirma an seinem Sitz in H-3600 Ózd, Max Aicher út 1. Die Aufladung der Ware ist Aufgabe des Verkäufers. Der Käufer sorgt für das Transportmittel und trägt die Transportkosten.
- 2.) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware in Teilen oder gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu liefern, sofern die Parteien im Vertrag nicht anderes vereinbaren. Der Verkäufer ist zur Vor- und Teillieferung berechtigt.
- 3.) Eine Lieferung mit Mengenabweichungen von +/-10 % gilt als vertragsgemäße Erfüllung.
- 4.) Der Verkäufer erfüllt durch die Übergabe der Ware an die vom Käufer beauftragte Transportfirma. Die Transportfirma bestätigt die Übernahme der Ware mit einer Unterschrift auf dem Lieferschein.
- 5.) Auf Wunsch des Käufers verständigt der Verkäufer den Käufer in einem an eine vom Käufer bestimmte E-Mail-Adresse gesendeten elektronischen Brief über den Umstand, dass die Ware den Sitz des Verkäufers verlassen hat.
- 6.) Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, wenn:
 - a) der Käufer mit der Erfüllung einer gegenüber dem Verkäufer bestehenden Zahlungs- oder anderen Pflicht in Verzug ist; oder
 - b) der Käufer die vertragsgemäße Sicherheit nicht zur Verfügung stellt; oder
 - c) die Versicherungsfirma das sich auf den Käufer oder die die Sicherheit leistende Person beziehende Limit ändert oder zurückzieht; oder
 - d) die Steuernummer des Käufers ausgesetzt oder zurückgezogen wird; oder
 - e) dem Verkäufer Tatsachen oder Angaben bekannt werden, aufgrund deren begründet vermutet werden kann, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- 7.) Übernimmt der Käufer die Ware nicht termingerecht, fordert ihn der Verkäufer schriftlich mit Angabe eines neuen Termins (im Weiteren: „**Nachfrist**“) zur Übernahme auf.
- 8.) Verstreicht auch die Nachfrist ohne Übernahme, und überschreitet der Verzug 10 Tage nach der Nachfrist, stellt der Verkäufer die Rechnung über den Gegenwert der Ware aus und wird auch zur Vertragsstrafe berechtigt.
- 9.) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt täglich 0,2 % des Gegenwertes der nicht übernommenen Ware ab dem 11. Tag des Verzugs nach der Nachfrist.



ÓAM
Ózdi Acélművek

- 10.) Falls der Käufer die Ware innerhalb von 30 Tagen nach der Nachfrist nicht übernimmt, ist der Verkäufer ab dem 31. Tag nach seiner eigenen Entscheidung berechtigt,
- vom Vertrag zurückzutreten und die Ware Dritten zu verkaufen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Differenz zwischen dem vertraglich bestimmten Kaufpreis und dem tatsächlichen Kaufpreis als Schadenersatz gegen den Käufer geltend zu machen; oder
 - die Ware auf Kosten des Käufers zu vernichten (entsorgen). Bei Berücksichtigung der Regeln der Schadensminderung hat der Käufer auch in diesem Fall den Gegenwert der Ware zu begleichen; oder
 - die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in seinem eigenen Lager zu lagern. Die Lagerungsgebühr beträgt EUR 7,- /Tonne/Monat + USt.
 - Über seine Entscheidung benachrichtigt der Verkäufer den Käufer innerhalb von 3 Werktagen.
- 11.) Der Käufer hat auch in den oben genannten Fällen den Betrag der Vertragsstrafe gemäß Punkt 9 zu bezahlen.

IV. Reklamation

- Der Käufer hat die Ware nach der Übernahme unverzüglich zu prüfen.
- Der Käufer hat dem Verkäufer die sichtbaren Mängel der Ware (insbesondere Fehlmengen, Mängel an der Oberfläche, usw.) nach der Übernahme der Ware unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen.
- Über jegliche sonstige Mängel ist der Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme der Ware - bei Rechtsverlust - zu informieren.
- Über die Fehler und Mängel ist der Verkäufer schriftlich - unter Beilegung sämtlicher die Reklamation belegenden Dokumente - zu verständigen
- Die von der Reklamation betroffene Ware ist gesondert zu lagern, bis die Reklamation erledigt wird. Der Käufer hat solche Waren so zu lagern, dass die Prüfung der Ware für den Verkäufer möglich wird, und die Ware keine (weitere) Beschädigung erleidet. Eine Verarbeitung, Verwendung, Verwertung, usw. der von der Reklamation betroffenen Ware ist nur bei einer ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers zulässig. Die Reklamation berechtigt den Käufer nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises der Ware, und berechtigt ihn nicht zur Ablehnung der Übernahme oder der Bezahlung anderer Waren.

MAX AICHER
UNTERNEHMENSGRUPPE

Társaság neve / Name der Gesellschaft :
ÓAM Ózdi Acélművek Kft., H-3600 Ózd, Max Aicher út 1.
Cégbíróság / Firmengericht :
Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Bíróság Miskolc
ÓAM cégbejegyzés nyilvántartási száma /
ÓAM Firmenregister-Nr.: 05-09-002456
Adószám / Steuer-Nr.: 11065182-2-05, HU11065182

Bankszámlaszám / Bankkonto-Nr. :
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00100003 HUF
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00400004 EUR
IBAN : HU29120461020030939600400004 EUR
SWIFT : UBRTHUHB



- 6.) Falls die Reklamation begründet ist, hat der Verkäufer nach seiner Wahl den entdeckten Mangel innerhalb einer gehörigen Zeit zu beseitigen oder unter gleichen Bedingungen neue Ware zu liefern. Im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien ist die Minderung des Kaufpreises der Ware auch möglich.

V. Preise

- 1.) Mangels abweichender Bestimmung des Vertrags sind die vom Verkäufer angegebenen Preise FCA zu verstehen.
- 2.) Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund des auf der justierten Verkehrswaage des Verkäufers bei der Übergabe der Ware an die Transportfirma gemessenen Gewichts (bei Schienentransport aufgrund des auf der amtlichen Waage der Ungarischen Staatsbahnen (MÁV) bei der Versendung der Ware gemessenen Gewichts).
- 3.) Der Käufer darf den Kaufpreis unter keinem Rechtstitel zurückhalten, weiterhin darf er seine gegen den Verkäufer bestehende Forderung nicht gegen seine Schuld aufrechnen.

VI. Bedingungen der Rechnungsstellung

- 1.) Stellt der Verkäufer beim Zustandekommen des Vertrags eine Vorschusseinforderung aus, hat er dem Käufer nach der finanziellen Erfüllung der Vorschusseinforderung eine Vorschussrechnung auszustellen.
- 2.) Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer am Werktag nach der Erfüllung die Rechnung / im Falle von Vorschusszahlung die Schlussrechnung / auszustellen.
- 3.) Der Käufer hat dem Verkäufer seine den Inhalt oder die Form der ausgestellten Rechnung betreffenden Einwände (insbesondere Verschreibungen, Rechenfehler, inkorrekte Adressierung, usw.) innerhalb von 15 Tagen nach der Ausstellung der Rechnung (im Weiteren: „Rechnungseinwandsfrist“) unter Angabe des Grundes des Rechnungseinwands mitzuteilen. Der Käufer bestätigt, dass er die Rechnungseinwandsfrist für billig und für eine gründliche Überprüfung der Rechnung und für das Mitteilen eventueller Einwandsgründe ausreichend hält. Der Käufer bestätigt, dass er sich nach Ablauf der Rechnungseinwandsfrist weder in Prozessen noch in Liquidationsverfahren auf Inhalts- oder Formfehler der Rechnung berufen wird. Nach Ablauf der Rechnungseinwandsfrist ist die Rechnung als rechtsgültig angenommen zu betrachten. Der Verkäufer prüft den Rechnungseinwand unverzüglich, und falls dieser begründet ist, trifft der Verkäufer unverzüglich Maßnahmen zur Berichtigung der Rechnung. Die die Rechnung betreffenden Einwände haben keine Wirkung auf die Fälligkeit der Rechnung, falls bei einem begründeten Rechnungseinwand der Verkäufer dem Käufer die berichtigte Rechnung vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit zusendet.



Falls die berichtigte Rechnung erst nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit beim Käufer einlangt, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der 8. Tag nach der Ausstellung der berichtigten Rechnung.

VII. Bezahlung des Kaufpreises

- 1.) Falls die Parteien nichts anderes bestimmen, ist die Rechnung 30 Tage nach Vertragserfüllung durch Banküberweisung fällig.
- 2.) Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers hat er dem Verkäufer eine Inkassokostenpauschale und Verzugszinsen gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu zahlen.
- 3.) Die Rechnung gilt am Tag der Gutschrift des Rechnungsbetrags auf dem Bankkonto des Verkäufers als erfüllt.
- 4.) Eine nicht vertragsgemäße Kaufpreiszahlung gilt als schwere Vertragsverletzung, aufgrund deren der Verkäufer berechtigt ist, von sämtlichen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen zurückzutreten beziehungsweise entsprechende Sicherheiten zu fordern.
- 5.) Im Falle jeglichen Zahlungsverzugs behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Erfüllung seiner anderen gegenüber dem Käufer bestehenden Verpflichtungen so lange auszusetzen, bis der Käufer seine Schulden restlos bezahlt beziehungsweise entsprechende Sicherheit leistet. Überschreitet der Zahlungsverzug 21 Tage, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall findet Punkt III.10 der AGB Anwendung.

VIII. Bedingungen der Warenausgabe

Der Verkäufer gibt dem Käufer die Ware - aufgrund eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags - beim Vorliegen sämtlicher folgenden Bedingungen aus:

- 1.) Vorliegen eines Vertrags
- 2.) der Käufer hat dem Verkäufer eine entsprechende Deckung (z.B. Vorzahlung, Bankgarantie, Verfügung über ein entsprechendes Sicherungslimit) geleistet
- 3.) zum Zeitpunkt der Warenausgabe verfügt der Käufer über eine gültige Steuernummer
- 4.) der Käufer hat dem Verkäufer jede Information gegeben, die für die Registrierung des Warenverkaufs im ungarischen EKAER-System notwendig sind (Benennung, amtliche Kennzeichen des Transportmittels, Adresse der Übergabe, Entladung der Ware, Rechtstitel der Nutzung der Entladungsstelle).

MAX AICHER
UNTERNEHMENSGRUPPE

Társaság neve / Name der Gesellschaft :
ÓAM Ózdi Acélművek Kft., H-3600 Ózd, Max Aicher út 1.
Cégbíróság / Firmengericht :
Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Bíróság Miskolc
ÓAM cégbejegyzés nyilvántartási száma /
ÓAM Firmenregister-Nr.: 05-09-002456
Adószám / Steuer-Nr.: 11065182-2-05, HU11065182

Bankszámlaszám / Bankkonto-Nr. :
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00100003 HUF
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00400004 EUR
IBAN : HU29120461020030939600400004 EUR
SWIFT : UBRTHUHB



IX. Eigentumsvorbehalt, Gefahr

- 1.) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware solange vor, bis der Käufer Schulden unter welchem Rechtstitel auch immer gegenüber dem Verkäufer hat.
- 2.) Falls die Ware bereits verarbeitet, verändert oder verwendet wurde, erwirbt der Käufer das Eigentum am neuen Produkt (Ding) in dem Verhältnis, wie sich der Gegenwert der Ware zum Wert des neuen Produkts verhält.
- 3.) Die die Ware betreffende Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Käufer oder sein Vertreter die Ware am Standort des Verkäufers übernimmt. Bei Schienentransport geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an die Transportfirma (Versendung) auf den Käufer über.

X. Höhere Gewalt

- 1.) Unter höherer Gewalt („vis maior“) sind außerordentliche und unvermeidbare Ereignisse zu verstehen, die vom Willen der Parteien unabhängig eintreten und die Erfüllung des Vertrags verhindern oder wesentlich verzögern, und deren Eintritt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar und unvermeidlich war. Als vis maior gelten insbesondere Naturkatastrophen, Kriegsereignisse, Epidemien, allgemeiner Grundstoffmangel, Energiemangel, Streiks, Betriebsstörungen über 24 Stunden, Ausfall öffentlicher Betriebe, usw.
- 2.) Im Falle von höherer Gewalt hat die betroffene Partei die jeweils andere Partei unverzüglich davon zu verständigen.
- 3.) Hindert ein Fall von höherer Gewalt den Verkäufer, seine Pflichten zu erfüllen, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist einseitig zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktrittes hat Verkäufer keinerlei Verpflichtungen.
- 4.) Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Ware innerhalb einer entsprechenden Zeit zu liefern, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unter entsprechender Zeit sind - in diesem Punkt - 3 Monate nach dem Ende der höheren Gewalt zu verstehen.

XI. Schweigepflicht

- 1.) Die Parteien haben sämtliche ihnen in Verbindung mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrags zur Kenntnis gelangten kaufmännischen, technischen und anderen Informationen - insbesondere Preise, Vertragsbedingungen - als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und diese besonders vor den Konkurrenten geheim zu halten.



Die Parteien sorgen dafür, dass diese Schweigepflicht auch von ihren Angestellten und Beauftragten eingehalten wird.

XII. Datenschutz und Datensicherheit

- 1.) Das Unternehmen ist berechtigt, die personenbezogenen Daten (Name, Telefonnummer, E-Mail) der natürlichen Personen, die im Vertragsverhältnis als Ansprechpartner bezeichnet sind, ausschließlich zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zu behandeln.
- 2.) Die Speicherfrist der bestimmten personenbezogenen Daten ist auf die Aufbewahrungsfrist des von den Parteien abgeschlossenen Vertrags (Hauptdokument) beschränkt.

XIII. Sonstige Bedingungen

- 1.) Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag ausschließlich mit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers übertragen. Das gleiche gilt für die Übertragung des ganzen Vertrags.
- 2.) Der Verkäufer beschränkt seine Haftung auf Schäden, die mit der von ihm gelieferten Ware in Verbindung gebracht werden können, der Verkäufer übernimmt nur bis zur Höhe des Kaufpreises der Ware eine Schadenersatzhaftung. Der Verkäufer schließt seine Haftung für den eventuell entgangenen Gewinn des Käufers, für indirekte Schäden und andere Zusatzschäden aus.
- 3.) Der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, dass er - innerhalb des durch das Gesetz ermöglichten Kreises - irgendwelchen Schadenersatzanspruch oder andere Ansprüche gegen leitende Funktionsträger des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Vertrag erhebt. Der leitende Funktionsträger des Verkäufers darf sich direkt auf diese Haftungsbeschränkung berufen.
- 4.) Ist der Käufer ein ausländisches Steuersubjekt, und transportiert er die Ware ins Ausland, hat er die durch die einschlägigen Rechtsnormen vorgeschriebenen Bestätigungen (besonders CMR, CIM) innerhalb von 5 Tagen nach der Übernahme der Ware an den Verkäufer zu übergeben. Sollte der Käufer die erforderlichen Bestätigungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht übergeben, hat er für den gegebenen Transport die Umsatzsteuer gemäß den jeweiligen gültigen Rechtsnormen zu bezahlen, und der Verkäufer ist zur Verweigerung der weiteren Erfüllung berechtigt. Der Käufer, der ein ungarisches Steuersubjekt ist, bezahlt die Umsatzsteuer gemäß den jeweils gültigen Rechtsnormen.

MAX AICHER
UNTERNEHMENSGRUPPE

Társaság neve / Name der Gesellschaft :
ÓAM Ózdi Acélművek Kft., H-3600 Ózd, Max Aicher út 1.
Cégbíróság / Firmengericht :
Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Bíróság Miskolc
ÓAM cégbejegyzés nyilvántartási száma /
ÓAM Firmenregister-Nr.: 05-09-002456
Adószám / Steuer-Nr.: 11065182-2-05, HU11065182

Bankszámlaszám / Bankkonto-Nr. :
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00100003 HUF
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00400004 EUR
IBAN : HU29120461020030939600400004 EUR
SWIFT : UBRTHUHB



ÓAM
Ózdi Acélművek

- 5.) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn
 - a) seine Firmenangaben (insbesondere Firma, Sitz, Steuernummer) sich ändern und/oder
 - b) gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Abwicklungs- oder Liquidationsverfahrens eingereicht wurde;
 - c) Wirtschaftsereignisse eintreten, die die Übernahme der Ware oder die Bezahlung des Kaufpreises gefährden.
- 6.) Auf Aufforderung des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer seinen letzten (vereinfachten) Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die so erhaltenen Angaben ausschließlich für die Prüfung der Bonität des Käufers zu verwenden.
- 7.) Für diese AGB und für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sind die Regeln des ungarischen materiellen Rechts und Verfahrensrechts - die Kollisionsnormen nicht miteinbegriffen - maßgeblich. Bei sämtlichen Schriftstücken ist die ungarische Fassung maßgeblich. Die Parteien schließen die Anwendung des Wiener Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenverkauf ausdrücklich aus.
- 8.) Die Parteien bemühen sich, eventuelle Streitfragen aus ihrer Geschäftsbeziehung gütlich, durch Verhandlungen zu regeln. Sollte ihre Bemühung zu keinem Ergebnis führen, unterwerfen sie sich dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen und sachliche Zuständigkeit besitzenden Gericht.

Vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Der ungarische Text der AGB ist verbindlich.

Ózd, den 25. Mai 2018

ÓAM ÓZDI ACÉLMŰVEK KFT.

MAX AICHER
UNTERNEHMENSGRUPPE

Társaság neve / Name der Gesellschaft :
ÓAM Ózdi Acélművek Kft., H-3600 Ózd, Max Aicher út 1.
Cégbíróság / Firmengericht :
Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Bíróság Miskolc
ÓAM cégbejegyzés nyilvántartási száma /
ÓAM Firmenregister-Nr.: 05-09-002456
Adószám / Steuer-Nr.: 11065182-2-05, HU11065182

Bankszámlaszám / Bankkonto-Nr. :
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00100003 HUF
Raiffeisen Bank Rt.:
12046102-00309396-00400004 EUR
IBAN : HU29120461020030939600400004 EUR
SWIFT : UBRTHUHB